



GEMEINDE KREUTTAL

Hauptstraße 80, 2123 Hautzendorf
Bezirk Mistelbach, Land N.Ö.

Gemeindeamt Hautzendorf
UID-Nr.: ATU 16265306

Tel.: 02245/89260

Fax: DW 21

E-Mail: gemeinde@kreuttal.gv.at

IBAN: AT97 3295 1000 0050 0504

BIC: RLNWAT3300

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.12.2023, TOP 9, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Präambel

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Gemeinde Kreuttal (Katastralgemeinden Hautzendorf, Hornsburg und Unterolberndorf) dahingehend abgeändert, dass für die auf dem hierzu gehörigen Entwurfsplan rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

Der Beschlussplan ist als Farbdarstellung ausgeführt (FLWP Plannummer 3201-1/23, Blätter 1 und 2 vom Dezember 2023).

§ 2 Für die Ziele und Maßnahmen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes zum Themenkomplex Wirtschaftsraum werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Passus „Die Widmung Bauland Sondergebiet Kellergassen bzw. Keller / Presshäuser soll beibehalten werden“ wird ersetzt durch: „Für die Erhaltung der Kellergassen sollen geeignete Widmungsausweisungen erfolgen bzw. beibehalten werden.“

§ 3 Als **Freigabebedingung** für die BA-H-A in der KG Hornsburg wird festgelegt: „Sicherstellung eines geordneten Oberflächenwasserabflusses“

§ 4 **Einsichtnahme**

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Rechtskraft

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 iVm. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idgF., mit ihrem Bescheid vom 5. März 2024, Zl. RU1-R-315/029-2023, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Hautzendorf, am 25. März 2024

Der Bürgermeister



Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 12.04.2024
NÖ Landesregierung
im Auftrage



angeschlagen am: 26. März 2024
abgenommen am: 11. April 2024